

# Richtlinie über die Ehrung von Sportlern in der Gemeinde Hinte

## Präambel

Der Sport ist mit all seinen Facetten von zentraler Bedeutung für unsere heutige Gesellschaft und hat die Entwicklung unseres gemeinsamen Miteinanders in den letzten Jahren wesentlich mitgeprägt und mitbestimmt. Der Sport und regelmäßige Bewegung im Alltag leisten einen grundlegenden Beitrag zu gesunder Lebensführung und sinnvoller, aktiver Freizeitgestaltung. Der Sport übernimmt dabei auch auf vielfältige Weise und in vielen Lebensbereichen wichtige politische, soziale sowie pädagogische Funktionen, die gleichermaßen verbindend sowie integrierend wirken, Werte vermitteln und ein wesentliches Element zum Erlernen sozialer Kompetenzen darstellt. Aufgrund dieser Tatsachen wird sowohl dem Leistungs- als auch dem Breitensport ein immer größeres Interesse entgegengebracht.

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Hinte die sportlichen Verdienste von Mannschaften und Einzelsportlern <sup>1</sup>, sowie Leistungen von ehrenamtlich Engagierten im Sportwesen, im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung würdigen und wertschätzen.

## § 1 Rahmen und Form

- (1) Die Ehrungen finden jährlich im Monat März/April im Rahmen einer Ehrenamtsveranstaltung durch die Gemeinde Hinte statt.
- (2) Berücksichtigt werden die Leistungen aus dem vorherigen Kalenderjahr vom Januar bis Dezember.
- (3) Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister der Gemeinde Hinte durchgeführt.
- (4) Diese Richtlinie ist inklusiv und gilt auch für den Behindertensport.
- (5) Jede zu ehrende Person erhält eine Urkunde in einer entsprechenden Urkundenmappe. Eine weitere Form der Ehrung ist nicht vorgegeben oder festgelegt, sondern flexibel dem Amt des zu Ehrenden entsprechend auszuwählen.

## § 2 Anzahl der Ehrungen

- (1) Jährlich werden aus den verschiedenen Sportarten die entsprechenden Sportler oder Mannschaften nach ihren Leistungen, bzw. Erfolgen geehrt. Eine Begrenzung der zu ehrenden Sportler oder Mannschaften gibt es nicht.
- (2) Eine Wiederholungsehrung bei einem sportlichen Erfolg ist grundsätzlich möglich.
- (3) Neben den sportlichen Ehrungen nach Absatz 1 können jährlich bis zu drei herausragende Fairplay-Aktionen mit einer Fairplay-Urkunde geehrt werden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in der Satzung dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen und diversen Form.

- (4) Sportfunktionäre, Übungsleiter und Förderer des Sports können für vergleichbare Leistungen grundsätzlich nur einmal geehrt werden. In besonderen Fällen, ist eine Wiederholungsehrung, frühestens nach einem Zeitraum von 15 Jahren, denkbar.
- (5) Werden in einer Kategorie keine ehrungswürdigen Ehrungsanträge fristgerecht gestellt, bleibt diese Kategorie in diesem Jahr ohne Ehrung.

### **§ 3 Verfahren und Voraussetzungen**

- (1) Geehrt werden Sportler, Mannschaften, Freizeitsportler, Sportfunktionäre, Übungsleiter und Förderer des Sports, sowie Personen, die sich in sonstiger Weise im besonderen Maße um die Entwicklung des Sports in Hinte besonders verdient gemacht haben.
- (2) Bewerbungsanträge müssen im Ehrungsjahr schriftlich bis zum 15.02. des Jahres bei der Gemeinde Hinte, GB I-Team Bürgerservice, Bildung und Familie, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte abgegeben werden. Die Gemeinde Hinte stellt ein Antragsformular.
- (3) Voraussetzungen Einzelsportarten und Mannschaftssportarten:
  - a) Einzelsportarten
    - bei Kreis- / Bezirksmeisterschaften mindestens den 3. Platz erreicht haben
    - Teilnahme an herausragenden sportlichen Veranstaltungen, wie z. B. Deutsche Meisterschaften oder internationalen Sportveranstaltungen
    - besondere herausragende Einzelleistungen erreicht
  - b) Mannschaftssportarten
    - mindestens ab dem Leistungsniveau der Kreisklasse, hier erzielte Meisterschaften oder Aufstiege in der jeweiligen Spielklasse, sowie Siege im Kreispokalwettbewerb, sind vorausgesetzt
    - Teilnahme an herausragenden sportlichen Veranstaltungen, wie z. B. Deutschen Meisterschaften oder internationalen Sportveranstaltungen
- (4) Vorschlagberechtigt sind alle Sportvereine, Feuerwehren, Kirchengemeinden, die Gemeindeverwaltung Hinte und politische Fraktionen und Gruppen aus der Gemeinde Hinte.
- (5) Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung ist unschädlich und steht einer Ehrung nicht entgegen.
- (6) Über die eingegangenen Bewerbungsanträge entscheidet ein Auswahlgremium. Das Auswahlgremium besteht aus folgenden Personen:
  - Bürgermeister
  - Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
  - Leiter Team Bürgerservice, Bildung und Familie
  - Ratsvorsitzender
  - Vorsitzender der jeweiligen Fraktionen und Gruppen
  - Gemeindebrandmeister
  - Vertretung der Kirchen
  - Vertretung des bürgerlichen Engagements außerhalb der Sportvereine
  - Vertretung der Sportvereine.

#### **§ 4 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung nach Maßgabe dieser Richtlinie besteht nicht.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Ehrung von Sportlern und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Hinte vom 27.09.2018 außer Kraft.

Hinte, den 06. Juni 2024

Der Bürgermeister

U. Redenius